

F&A – Freiwilliges Sozialjahr (FSJ)

Was sind die Ziele des ordentlichen Freiwilligen Sozialjahres? Und wie sollen diese Ziele erreicht werden?

Mit dem Inkrafttreten des Freiwilligengesetzes mit 1.6.2012 wird eine klare rechtliche Grundlage für das seit über 40 Jahren bestehendem FSJ geschaffen. Es ist **kein Arbeitsverhältnis**; einerseits hat es Bildungs- und **Berufsorientierungselemente für soziale Berufsfelder** (mindestens 150 Stunden pädagogische Betreuung und Begleitung) und andererseits soll **freiwilliges Engagement gefördert** werden. Die Erfahrung zeigt nämlich, dass viele Teilnehmer/-innen auch danach weiterhin eine hohe Bereitschaft für freiwilliges Engagement beibehalten. Mit dem Inkrafttreten der Novelle des Freiwilligengesetzes per 4.5.2020 wurde – bei Elementarereignissen, Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfangs und außerordentlichen Notständen – die Möglichkeit geschaffen, einen Einsatz über die Dauer des ordentlichen Freiwilligen Sozialjahres (§ 7 Abs. 1) hinaus zu absolvieren.

Was sind die Ziele des außerordentlichen Freiwilligen Sozialjahres?

Mit dem Inkrafttreten der Novelle des Freiwilligengesetzes mit 4.5..2020 wurde eine rechtliche Grundlage für das außerordentliche FSJ geschaffen. Es ist ebenfalls **kein Arbeitsverhältnis**; Lediglich die Bildungs- und **Berufsorientierungselemente für soziale Berufsfelder** (mindestens 150 Stunden pädagogische Betreuung und Begleitung) sind dabei **nicht zu absolvieren**, da sie bereits im Zuge des ordentlichen FSJ absolviert wurden. Die Zielsetzung des außerordentlichen FSJ besteht darin, bei Elementarereignissen, Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfangs und außerordentlichen Notständen ehemalige Einsatzstellen zu unterstützen.

Warum engagieren sich Menschen im Rahmen eines Freiwilligen Sozialjahres?

Die Motive für ein ordentliches Freiwilliges Sozialjahr sind vielfältig. Viele Menschen wollen sich **sinnvoll engagieren** und konkret sozial tätig sein. Oft wird es auch gewählt, um die **Eignung für einen Sozialberuf zu** erproben, sich persönlich zu orientieren und Erfahrungen zu sammeln. Manchmal hilft ein FSJ auch, ein **Wartejahr** auf eine konkrete Ausbildung zu überbrücken und dieses Jahr für die persönliche Entwicklung zu nützen. Viele hörten von Freund/-innen und Bekannten, die selbst ein FSJ leisteten, dass dieses Jahr als sehr spannend, abwechslungsreich und bereichernd erlebt wurde.

Für spezielle und **herausfordernde Krisenzeiten** gibt es seit der **Novelle 2020** im Rahmen des 3.COVID19 Pakets die Möglichkeit bei Elementarereignissen, Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfangs und außerordentlichen Notständen einen Einsatz über die Dauer des ordentlichen Freiwilligen Sozialjahres (§ 7 Abs. 1) hinaus zu absolvieren. Zusätzlich gibt es für alle ehemaligen Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Möglichkeit in Krisenzeiten ein außerordentliches FSJ zu absolvieren.

Warum bieten Sozialeinrichtungen FSJ-Einsatzstellen an?

Hochmotivierte Menschen bringen viel Schwung und **neue Ideen** in den Alltag ein. Sie haben **Zeit und Energie**, den Alltag für Klient/-innen zu bereichern, können aber auch dort, wo es notwendig ist, **mithelfen**. Auch wird gegenüber den meist jungen Teilnehmer/-innen ein positives Bild der Arbeit im Sozialbereich vermittelt - über 80% von ihnen beginnen anschließend eine entsprechende Fachausbildung.

Wo finde ich Informationen zum Freiwilligen Sozialjahr gem. FreiwG?

Informationen sind auf der **Home-Page** des BMSGPK verfügbar unter

- www.sozialministerium.at und
- www.freiwilligenweb.at

Wer kann am FSJ teilnehmen und wie lange dauert es?

Teilnehmen können alle **Personen ab 17 Jahren**, bei besonderer Eignung auch ab 16 Jahren, die noch **keine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung** in dem angestrebten Bereich haben. Ein FSJ dauert **zwischen 6 und 12 Monaten**, die konkrete Dauer ist abhängig vom Träger und der konkreten Vereinbarung, die zwischen dem/der Teilnehmer/-in und dem Träger abgeschlossen wird. Darauf aufbauend **kann** bei Elementarereignissen, Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfangs und außerordentlichen Notständen ein **Einsatz** über die Dauer des ordentlichen Freiwilligen Sozialjahres (§ 7 Abs. 1) hinaus **verlängert** werden (auf freiwilliger Basis **um bis zu sechs Monate**).

Ehemalige Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die bereits in der Vergangenheit einen Freiwilligendienst gemäß Freiwilligengesetz durchlaufen haben, **können** zusätzlich ein **außerordentliches Freiwilliges Sozialjahr in der Dauer von bis zu 9 Monate** absolvieren.

Wer bestimmt, ob ein/e Interessent/in bereits ab 16 Jahren teilnehmen kann?

Diese Entscheidung trifft **der Träger**, abhängig von der Situation im **Einzelfall**. Der Gesetzgeber ging davon aus, dass die entsprechende Reife des/der Jugendlichen idR erst ab dem vollendeten 17. Lebensjahr gegeben ist. Für diese Ausnahme ist daher eine besondere Eignung nötig, wobei dabei auf die Fähigkeiten und Reife des/der Jugendlichen und die Situation in der Einsatzstelle Bedacht zu nehmen sein wird.

Welche Rechte und welchen Schutz haben die Teilnehmer/-innen des FSJ?

siehe Informationsblatt

Wer kann Träger des FSJ sein und welche Anforderungen muss die Organisation für die Zulassung erfüllen?

siehe Informationsblatt

Welche Pflichten hat ein bereits anerkannter Träger?

siehe Informationsblatt

Was ist eine geeignete Einsatzstelle?

Eine **gemeinwohlorientierte und nicht gewinnorientierte** Einrichtung aus einem der folgenden Bereiche:

- Rettungswesen
- Sozial- und Behindertenhilfe,
- Betreuung alter Menschen,
- Betreuung von Drogenabhängigen,
- Betreuung von Gewalt betroffenen Menschen,
- Betreuung von Flüchtlingen und Vertriebenen,
- Betreuung von Obdachlosen,
- Kinderbetreuung,
- Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Senioren/innen.

Ein Träger darf nicht zugleich Einsatzstelle sein. Durch die Teilnehmer/-innen am FSJ darf es **nicht zu einer Verminderung der Zahl der Arbeitnehmer/-innen** in der Einsatzstelle kommen.

Erwachsene und Pensionisten sind vom FSJ ausgeschlossen

Nein, das stimmt nicht. Eine Altersgrenze wäre aus rechtlichen Gründen auch nicht zulässig (Diskriminierung). Personen ab 25 Jahren erhalten aber natürlich keine Familienbeihilfe mehr. Es gibt jedoch aus naheliegenden Gründen das Erfordernis, dass der/die potentielle Teilnehmer/-in **keine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung** im Bereich des angestrebten FSJ haben darf. Daher darf ein ausgebildeter Seniorenbetreuer kein FSJ in einem Seniorenheim machen. Eine **Neu-/Umorientierung** ist aber jederzeit **möglich**.

34 Wochenstunden sind zu viel / zu wenig

Diese Regelung entspricht der **Zielrichtung als Ausbildungsverhältnis**. Dieses Wochenstundenmaß erlaubt einen Einblick in den Alltag der entsprechenden Einrichtung, gleichzeitig soll der/die Teilnehmer/-in **nicht als Arbeitskraftersatz** dienen. Diese Regelung bleibt auch bei der Verlängerung des ordentlichen FSJ sowie bei Absolvierung eines außerordentlichen FSJ gültig.

Die Regelung beim FSJ und den anderen „Jahren“ ist sehr kompliziert –

insbesondere das Dreiecksverhältnis von Träger – Einrichtung – Teilnehmer/-in

Diese Regelungen entsprechen auch den derzeitigen bewährten Konstruktionen in den einzelnen Bereichen und dienen dem Schutz der Teilnehmer/-innen und der **Sicherstellung der Qualität** des Angebotes. Es gibt damit ein strenges Auswahlverfahren für die Träger, die auch verantwortlich für die Durchführung sind. Der/die Teilnehmer/-in hat auch eine/n **konkrete Ansprechpartner/-in** für Fragen und Probleme.

Wie wird die Arbeitsmarktneutralität beim FSJ sichergestellt?

Bei der Anerkennung des Trägers wird die Arbeitsmarktneutralität zunächst aufgrund der zu **übermittelnden Daten** überprüft. Später wird bei den 2 Verantwortlichen in diesem Dreiecksverhältnis angesetzt. Zum einen bei der **Einsatzstelle**: Wenn sich herausstellt, dass die Einsatzstelle eine/n Teilnehmer/-in als Arbeitnehmer/in beschäftigt, dann bekommt diese Einsatzstelle keine Freiwilligen mehr. Zum anderen beim **Träger**: Wenn der Träger seine gesetzlichen Pflichten nicht erfüllt, ist die Zulassung nach Ermahnung zu widerrufen. Er verliert die Zulassung im speziellen auch dann, wenn in einem Einsatzjahr bei zwei verschiedenen Einsatzstellen die Beschäftigung von 3 Teilnehmer/-innen als Arbeitnehmer/-innen gerichtlich festgestellt wurde.

Sorgen, dass das Arbeitsmarktneutralitätserfordernis „überschwappt“ auf andere Bereiche.

Diese Sorgen sind **unbegründet**. Zum einen ist dieses Erfordernis nur bei den einzelnen „Jahren“ (Freiwilliges Sozialjahr, Umweltschutzjahr etc.) gesetzlich vorgesehen. Die Arbeitsmarktneutralität verhindert in erster Linie, dass die Teilnehmer/-innen als Arbeitnehmer/innen beschäftigt werden. Sie dient dem **Schutz der Jugendlichen**, die ein FSJ machen. Sie verhindert keineswegs, dass Jugendliche wichtige Kompetenzen erwerben.

Erfordernis der überregionalen Streuung mit mindestens 15 Einsatzstellen – wozu?

Nur eine **gewisse Größe und Streuung** garantieren **entsprechende Qualität** der Ausbildungsmodule und Auswahlmöglichkeiten an Einsatzstellen.

Warum gilt das Mindestanforderung der 150 Stunden unabhängig von der Dauer des ordentlichen FSJ?

Das FSJ dauert zwischen 6 und maximal 12 Monaten, die 150 Stunden sollen jedenfalls eine gewisse **Qualität bei der Ausbildungsorientierung sicherstellen** und die Ausbildung erfolgt zu einem großen Teil zu Beginn des ordentlichen Freiwilligen Sozialjahres.

Taschengeld: Warum gibt es keine einheitliche Höhe?

Die einzelnen **Träger gewähren teilweise auch Sachleistungen** z.B. Mittagessen, Unterkunft. Das Taschengeld variiert daher in einer gewissen Bandbreite je nach Einsatzstelle. Diese Flexibilität soll gewahrt bleiben.

Taschengeld: Wie viel bekomme ich als Teilnehmer/-in netto?

Das hängt grundsätzlich davon ab, wie hoch das von Träger festgelegte Taschengeld innerhalb des **vom Gesetz vorgesehenen Rahmens** (mindestens 50% und maximal 100% der Geringfügigkeitsgrenze - d.h. für 2020 max. 460,66.- EUR pro Monat) tatsächlich ist.

Zu den Abzügen betr. Sozialversicherung (Stand 2017): Nachdem die Beitragsgrundlage für die Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung pauschaliert wurde, entfallen auf den Träger monatlich rund 74.- € und auf die Teilnehmer/-in am FSJ monatlich rund 60.- €. Wenn das Taschengeld allerdings eine gewisse Grenze unterschreitet und damit die Beitragsteile der Teilnehmer/-in 20% des Taschengeldes übersteigen, hat der Träger einen Teil des auf die versicherte Person entfallenden Beitragsteiles zu übernehmen. Es ist unerheblich, ob Taschengeld und allfällige Sachbezüge höher oder niedriger als die pauschalierte Beitragsgrundlage sind.

Zur Lohnsteuer: Steuerrechtlich erfolgt die Tätigkeit der Teilnehmer/-innen des freiwilligen Sozialjahres im Rahmen eines Dienstverhältnisses nach § 47 Abs. 2 EStG 1988. Das an die Teilnehmer/-innen ausbezahlte Taschengeld ist eine steuerpflichtige Einkunft aus nichtselbständiger Arbeit. Die Träger haben die Pflichten des Arbeitgebers iSd Einkommensteuergesetzes 1988 wahrzunehmen. Aufgrund der geringfügigen Höhe des Taschengeldes ist grundsätzlich keine Lohnsteuer vom Arbeitgeber zu entrichten. Soweit sonst keine weiteren Einkünfte vorliegen, wird auch keine Einkommensteuer fällig werden (§33 EStG 1988) – aber Achtung: Fahrt- und Reisekostensätze können nur im Rahmen des EStG (§ 26 Z 4 und § 3 Abs. 1 Z 16b) steuerfrei ausbezahlt werden. Sonstige Sachaufwendungen bzw. Aufwendersätze (zB Unterkunft, Verpflegung) sind grundsätzlich steuerpflichtig und erhöhen die Steuerbemessungsgrundlage.

Forderungen nach vermehrtem „Arbeitnehmerschutz“ beim FSJ, zB maximale Tagesarbeitszeiten, Meldepflicht an Arbeitsinspektorate, höherer Strafraum bei Verstößen, öä:

Befürchtungen, dass es zu wenig Schutz für die Teilnehmer/-innen gibt, sind unbegründet. Das **Arbeitnehmer/innenschutzgesetz** und **Arbeitsinspektionsgesetz** gelten sowohl beim ordentlichen als auch beim außerordentlichen FSJ. Die Arbeitsinspektorate werden über das Gesetz und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen ausführlich informiert. Für unter-18-jährige gilt das **Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz** 1987. Für weitere geforderte, noch speziellere Regelungen müssen wir uns bewusst sein, dass hier ja ausdrücklich kein Arbeitsverhältnis vorliegt.

FSJ - wie wird kontrolliert, wie wird die Qualität gewährleistet?

- Die **Träger** selbst müssen die fachliche Betreuung und den praktischen Einsatz in den Einsatzstellen, sowie die pädagogische Betreuung **regelmäßig evaluieren**.
- **Alle 3 Jahre** oder auch zusätzlich auf Aufforderung gehen **Evaluierungsberichte** der Träger

an das Bundesministerium.

- Das Bundesministerium kann **jederzeit Daten** zur Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen vom **Hauptverband** abfragen.
- Die **Arbeitsinspektion** prüft die Einsatzstellen der Teilnehmer/-innen im Inland.

Welche Gerichte sind im Fall von Streitigkeiten zuständig?

Es sind die **Landesgerichte als Arbeits- und Sozialgerichte**, in Wien das Arbeits- und Sozialgericht Wien zuständig.